

Bonner Straße 41-41a, Erfstadt

Artenschutzbericht

Familie Nikolas Crnov Bonner Str. 41, 50374 Erfstadt

Aufgestellt: November 2015
Stand: 06.11.2015

819_ASP_151106.doc

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH



Impressum

Auftraggeber:

Familie Nikolas Crnov
Bonner Str. 41
50374 Erftstadt

Auftragnehmer:

SMEETS LANDSCHAFTSARCHITEKTEN
Planungsgesellschaft mbH
Zehntwall 5-7
50374 Erftstadt
Tel.: 02235 – 68 53 59 0
Email: kontakt@la-smeets.de

Projektleitung:
Bearbeitung:

Landschaftsarchitekt Dipl. Ing. Peter Smeets
Dipl.-Biologin / Dipl.-Ingenieurin Dorothea Himmes

Hinweis zum Urheberschutz:

Dieser Fachbeitrag ist zu Planungszwecken erstellt. Er unterliegt insgesamt und in einzelnen, als Planungsgrundlage verwendete Inhalte und Darstellungen dem Urheberschutz. Eine Vervielfältigung und Veröffentlichung, insbesondere im Internet, ist nur mit Zustimmung der Inhaber der einzelnen Urheberrechte zulässig.

Der Auftraggeber hat vertraglich das Recht zur Veröffentlichung, Nutzung und Änderung dieses Fachbeitrages.

GLIEDERUNG

1	Einführung	1
1.1	Aufgabenstellung und Vorbemerkung	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	2
1.3	Methodisches Vorgehen	3
1.4	Beschreibung der Vorhabenfläche	4
2	Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung	6
2.1	Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten	7
2.2	Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen.....	8
2.3	Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte	9
2.4	Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten	9
2.4.1	Amphibien	10
2.4.2	Reptilien	10
2.4.3	Schmetterlinge	10
2.4.4	Säugetiere	10
2.4.5	Vögel	12
2.5	Einschätzung der Betroffenheit	13
3	Literatur und Quellen	14

TABELLEN

Tabelle 1:	Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadrant 4 im MTB 5106 – Kerpen	7
------------	--	---

ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Luftbild mit Lage des Vorhabens	1
Abbildung 2:	Garagen und versiegelte Fläche mit Krautsaum; Zufahrt aus Richtung Norden.....	4
Abbildung 3:	Garagen und versiegelte Fläche; Zufahrt aus Richtung Süden	4
Abbildung 4:	Innenansicht Garage	5
Abbildung 5:	Garage mit Styropor-Isolierung.....	5
Abbildung 6:	Garage mit Büronutzung.....	6

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

1 Einführung

1.1 Aufgabenstellung und Vorbemerkung

Die Vorhabenfläche befindet sich in der Ortslage Erftstadt-Lechenich an der Bonner Straße 41-41a. Es handelt es sich um einen mit Garagen bebauten Bereich sowie versiegelte Flächen, welche als Parkplatz bzw. Zufahrt dienen. Zukünftig ist die Errichtung eines Gebäudes geplant, welches für den Hotelbetrieb des „Haus Germania“ genutzt werden soll.

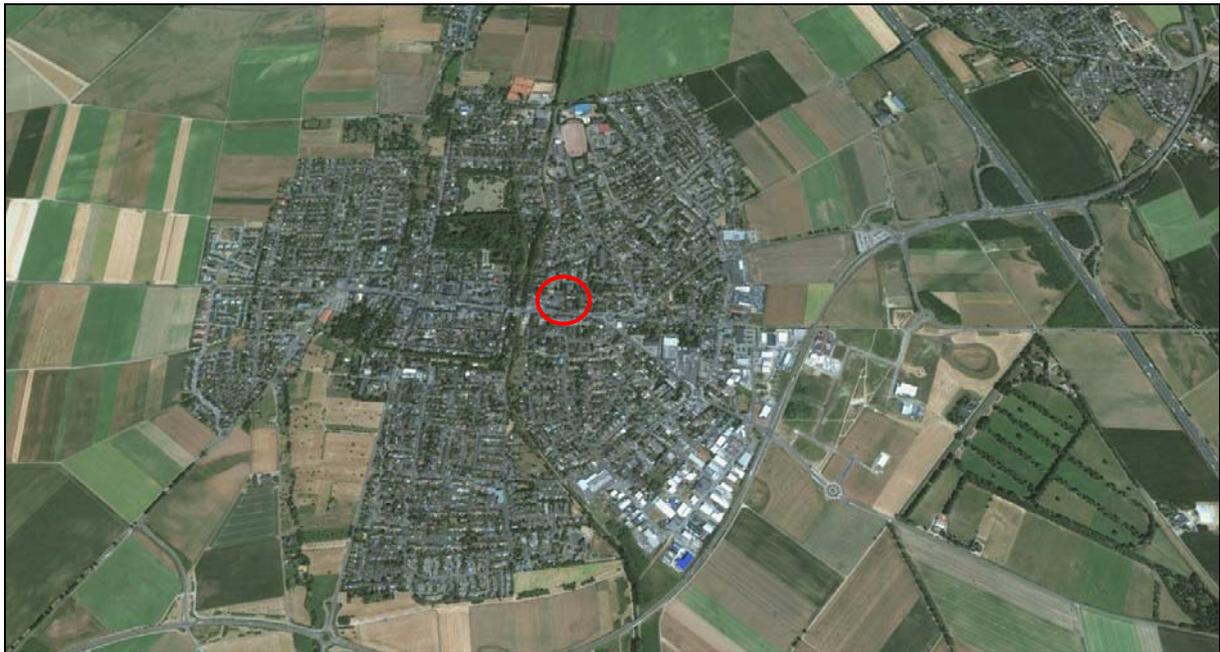


Abbildung 1: Luftbild mit Lage des Vorhabens

(Bild: Google Earth pro, Lizenz SMEETS Landschaftsarchitekten)

In der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben besteht die Notwendigkeit zur Durchführung einer Artenschutzprüfung (ASP). Dieses Erfordernis resultiert aus den unmittelbar geltenden Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes.

Für die Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung und im Baugenehmigungsverfahren findet die Gemeinsame Handlungsempfehlung „Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“¹ des zuständigen Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen (Rd. Erl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen) Anwendung.

¹ GEMEINSAME HANDLUNGSEMPFEHLUNG DES MINISTERIUMS FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW UND DES MINISTERIUMS KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW: Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben (22.12.2010)

Ablauf und Inhalte der durchzuführenden Artenschutzprüfung orientieren sich an den Ausführungen dieser Gemeinsamen Handlungsempfehlung. Der vorliegende Fachbeitrag stellt die zur Beurteilung erforderlichen artenschutzrechtlichen Sachverhalte und die Ergebnisse der einzelnen Arbeits- bzw. Prüfschritte dar.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Dem Erhalt der biologischen Vielfalt in Europa und insbesondere der Bewahrung und langfristigen Sicherung bestimmter Arten und Lebensräume dienen auf europäischer Ebene die Schutzregime der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) sowie der Vogelschutz-Richtlinie (V-RL).

Die diesbezüglich bestehenden artenschutzrelevanten Bestimmungen sind sowohl auf *den physischen Schutz von Tieren und Pflanzen als auch den Schutz ihrer Lebensstätten* ausgerichtet und betreffen *alle Arten des Anhangs IV FFH-RL* wie auch *alle europäischen Vogelarten* nach Anhang I und des Artikel 4 Abs. 2 der V-RL. (*kursive Schrift* = Textzitat Gemeinsame Handlungsempfehlung, Kap. 1.1)

Schon vor der Neuregelung des Naturschutz- und Landschaftspflegerechtes auf Bundesebene und Inkrafttreten des Bundesnaturschutzgesetzes am 1. März 2010 wurden die europäischen Artenschutzbestimmungen der beiden genannten Richtlinien in nationales Recht übertragen.

Diesbezüglich sind aktuell die unmittelbar geltenden Regelungen der §§ 44 und 45 Abs. 7 BNatSchG zu beachten.

Bei den im § 44 Abs. 1 BNatSchG benannten artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen handelt es sich um die so genannten Zugriffsverbote (Tötungs-, Verletzungs- und Störungsverbot sowie das Verbot der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) (*kursive Schrift* = Textzitat BNatSchG):

„Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören*

(Zugriffsverbote).“

Im Zusammenhang mit zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft definiert der Gesetzgeber gemäß § 44 Abs. 5 Satz 2 und 4 BNatSchG folgende Regelung (*kursive Schrift* = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung - Kap. 1.2):

Sofern die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, liegt kein Verstoß gegen die Zugriffsverbote Nr. 1, 3 und 4 vor.

Die Verletzung von Verboten lässt sich auch durch klassische Vermeidungsmaßnahmen wie auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) verhindern.

1.3 Methodisches Vorgehen

In Übereinstimmung mit den zentralen Zielen der FFH- und Vogelschutzrichtlinie, nämlich geschützte Arten in einem günstigen Erhaltungszustand zu erhalten, bezieht sich der Prüfungsumfang, wie zuvor schon erwähnt, auf die Arten des Anhangs IV der FFH-RL sowie auf die Europäischen Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG sind die „nur“ national geschützten Arten von den artenschutzrechtlichen Verboten ... freigestellt. Diese werden wie alle nicht geschützten Arten grundsätzlich nur im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt. (kursive Schrift = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung)

Für NRW wurde durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV) *nach einheitlichen naturschutzfachlich Kriterien² eine begründete Auswahl derjenigen geschützten Arten vorgenommen, die bei einer Artenschutzprüfung (ASP) im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind (so genannte **planungsrelevante Arten**).* (kursive Schrift = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung, Anlage 1)

Hinsichtlich der übrigen nicht planungsrelevanten Arten, bei denen es sich in der Regel um Arten *mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit* handelt, geht das LANUV nicht von der Notwendigkeit einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung aus. In der Gemeinsamen Handlungsempfehlung wird allerdings weiter ausgeführt: *Das Nichtvorliegen der Verbotstatbestände ist für diese Arten in geeigneter Weise in der ASP zu dokumentieren.* (kursive Schrift = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung, Anlage 1)

Die Berücksichtigung der nicht planungsrelevanten Arten ist laut der Gemeinsamen Handlungsempfehlung (S. 19) Inhalt des jeweiligen Planungs- oder Zulassungsverfahrens.

Gemäß den Ausführungen der Gemeinsamen Handlungsempfehlung erfolgt die Abarbeitung der Artenschutzprüfung in drei Stufen (kursive Schrift = Textzitat aus der Gemeinsamen Handlungsempfehlung, S. 5-9):

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum, Wirkfaktoren)

In dieser Stufe wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Um dies beurteilen zu können, sind verfügbare Informationen zum betroffenen Artenspektrum einzuholen. Vor dem Hintergrund des Vorhabentyps und der Örtlichkeit sind alle relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens einzubeziehen. Nur wenn artenschutzrechtliche Konflikte möglich sind, ist für die betreffenden Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung in Stufe II erforderlich.

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

Hier werden Vermeidungsmaßnahmen inklusive vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen und ggf. ein Risikomanagement konzipiert. Anschließend wird geprüft, bei welchen Arten trotz dieser Maßnahmen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote verstoßen wird.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

In dieser Stufe wird geprüft, ob die drei Ausnahmevoraussetzungen (zwingende Gründe, Alternativlosigkeit, Erhaltungszustand) vorliegen und insofern eine Ausnahme von den Verbo-

² siehe KIEL, LÖBF-Mitteilungen 2005 (1): 12-17

ten zugelassen werden kann. Das Ausnahmeverfahren kommt in Frage, wenn in Stufe II ein Verstoß konstatiert wird.

1.4 Beschreibung der Vorhabenfläche

Bei der Vorhabenfläche handelt es sich um eine mit einem Garagenkomplex bebaute Fläche in der Ortslage von Erfstadt-Lechenich. Die Garagen können aus nördlicher Richtung vom Drosselweg und aus südlicher Richtung von der Bonner Straße befahren werden.

Im Norden der Garagen befindet sich eine versiegelte Zufahrt. Zwischen den Garagen und der versiegelten Fläche hat sich ein schmaler Krautsaum ausgebildet. Südlich des Garagenkomplexes befindet sich eine völlig versiegelte Fläche, die als Zufahrt und Parkplatz dient.



Abbildung 2: Garagen und versiegelte Fläche mit Krautsaum; Zufahrt aus Richtung Norden



Abbildung 3: Garagen und versiegelte Fläche; Zufahrt aus Richtung Süden

Die Wände des Garagenkomplexes bestehen aus Betonplatten bzw. aus Mauerwerk. Die Garagentore und -türen sind aus Metall, die Belüftung erfolgt über Glasbausteine mit einzelnen Lüftungsflügeln.

Innen sind die Garagen teilweise verputzt. In anderen Teilen handelt es sich um unverputzte Beton- bzw. Steinwänden. Bei den Decken handelt es sich ebenso wie bei den Böden um Beton. Einzelne Decken und Wände sind mit Styroporplatten isoliert. In einer Garage gibt es eine Wandverkleidung mit Holzpaneelen.

Es erfolgt eine typische Garagennutzung (Unterstellung von Fahrzeugen, Lagerung von Materialien, Werkzeugen etc. in Regalen und Schränken). Eine Garage wird als Büro bzw. Aufenthaltsraum genutzt.



Abbildung 4: Innenansicht Garage



Abbildung 5: Garage mit Styropor-Isolierung



Abbildung 6: Garage mit Büronutzung

Im Umfeld des Vorhabens ist ortstypische Wohnbebauung vorhanden. An die Vorhabenfläche schließen in östlicher Richtung Gärten an. Auf Höhe der Garagen ist hier eine kleinere Gehölzstruktur vorhanden. Auch nördlich der Vorhabenfläche sind Gehölze ausgebildet. In westlicher Richtung sind Gebäude bzw. eine versiegelte Fläche vorhanden. Im Süden verläuft die Bonner Straße.

2 Vorprüfung – Stufe I der Artenschutzprüfung

Die artenschutzrechtliche Betrachtung setzt neben dem Wissen über die relevanten Wirkfaktoren des Vorhabens vor allem die Kenntnis über mögliche Vorkommen von **Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie** und der **europäischen Vogelarten** im Wirkraum des geplanten Vorhabens voraus.

Wie in Kapitel 1.3 beschrieben, erfolgt die Artenschutzprüfung in NRW im Hinblick auf die so genannten planungsrelevanten Arten.

Als Grundlage zur Ermittlung der planungsrelevanten Arten dienen die im Internet zugänglichen Infosysteme und Datenbanken des LANUV. Herauszustellen ist das Fachinformationssystem (FIS) „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“, welches quadrantenweise eine Liste der seit 1990 im Bereich des Messtischblattes nachgewiesenen planungsrelevanten Arten bereitstellt.

Im vorliegenden Fall ist der Quadrant 4 im Messtischblatt 5106 – Kerpen die Bezugsgröße.

Hinsichtlich konkreter Angaben zu Artenvorkommen wurde das FIS „@LINFOS-Landschaftsinformationssammlung“ ausgewertet.

Aufschluss über die Habitateignung der (Vegetations-)Strukturen ergab eine Begehung des Geländes am 28.10.2015.

Eine Beurteilung sonstiger planungsrelevanter Arten erfolgte durch die Einschätzung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände aufgrund von Prognosewahrscheinlichkeiten und Schätzungen. Bei Unsicherheiten aufgrund verbleibender Kenntnislücken wurde im Sinne einer „worst-case-Betrachtung“ vorgegangen.

Im Rahmen der Vorprüfung ist zu erörtern, ob im Wirkraum des Vorhabens von einem Vorkommen planungsrelevanter Arten auszugehen ist (bekanntes oder zu erwartendes Vor-

kommen), ob sich vorhabenbedingt negative Auswirkungen hinsichtlich dieser Arten ergeben könnten und in welchen Fällen eine vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich ist.

2.1 Vorprüfung des Artenspektrums – Planungsrelevante Arten

In Tabelle 1 sind jene planungsrelevanten Arten aufgeführt, welche nach Angaben des LANUV für den Quadrant 4 im Messtischblatt 5106 – Kerpen gemeldet sind.

Hinweise oder Anhaltspunkte für das Vorkommen anderer artenschutzrechtlich relevanter Arten ergeben sich aus der Örtlichkeit (besondere Habitate) nicht.

Es liegen keine Anhaltspunkte auf besondere Schwerpunktorkommen bestimmter Arten vor.

Tabelle 1: Planungsrelevante Arten auf Basis des Quadrant 4 im MTB 5106 – Kerpen

Art		Status im MTB	EHZ (ALT)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Amphibien			
Kreuzkröte	Bufo calamita	Art vorhanden	U
Wechselkröte	Bufo viridis	Art vorhanden	U
Springfrosch	Rana dalmatina	Art vorhanden	G
Kammolch	Triturus cristatus	Art vorhanden	G
Reptilien			
Zauneidechse	Lacerta agilis	Art vorhanden	G
Schmetterlinge			
Nachtkerzen-Schwärmer	Proserpinus proserpina	Art vorhanden	G
Säugetiere			
Wasserfledermaus	Myotis daubentonii	Art vorhanden	G
Großes Mausohr	Myotis myotis	Art vorhanden	U
Fransenfledermaus	Myotis nattereri	Art vorhanden	G
Großer Abendsegler	Nyctalus noctula	Art vorhanden	G
Rauhautfledermaus	Pipistrellus nathusii	Art vorhanden	G
Zwergfledermaus	Pipistrellus pipistrellus	Art vorhanden	G
Vögel			
Habicht	Accipiter gentilis	sicher brütend	G-
Sperber	Accipiter nisus	sicher brütend	G
Teichrohrsänger	Acrocephalus scirpaceus	sicher brütend	G
Feldlerche	Alauda arvensis	sicher brütend	U-
Eisvogel	Alcedo atthis	sicher brütend	G
Wiesenpieper	Anthus pratensis	sicher brütend	S
Baumpieper	Anthus trivialis	sicher brütend	U
Graureiher	Ardea cinerea	sicher brütend	G
Waldohreule	Asio otus	sicher brütend	U
Steinkauz	Athene noctua	sicher brütend	G-
Mäusebussard	Buteo buteo	sicher brütend	G
Flussregenpfeifer	Charadrius dubius	sicher brütend	U

Art		Status im MTB	EHZ (ALT)
Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name		
Wachtel	Coturnix coturnix	sicher brütend	U
Kuckuck	Cuculus canorus	sicher brütend	U-
Mehlschwalbe	Delichon urbica	sicher brütend	U
Mittelspecht	Dendrocopos medius	sicher brütend	G
Kleinspecht	Dryobates minor	sicher brütend	U
Grauammer	Emberiza calandra	sicher brütend	S
Baumfalke	Falco subbuteo	sicher brütend	U
Turmfalke	Falco tinnunculus	sicher brütend	G
Rauchschwalbe	Hirundo rustica	sicher brütend	U
Feldschwirl	Locustella naevia	sicher brütend	U
Nachtigall	Luscinia megarhynchos	sicher brütend	G
Pirol	Oriolus oriolus	sicher brütend	U-
Rebhuhn	Perdix perdix	sicher brütend	S
Wespenbussard	Pernis apivorus	sicher brütend	U
Kormoran	Phalacrocorax carbo	sicher brütend	G
Waldlaubsänger	Phylloscopus sibilatrix	sicher brütend	U
Grauspecht	Picus canus	sicher brütend	S
Wasserralle	Rallus aquaticus	sicher brütend	U
Waldschnepfe	Scolopax rusticola	sicher brütend	G
Turteltaube	Streptopelia turtur	sicher brütend	S
Waldkauz	Strix aluco	sicher brütend	G
Schleiereule	Tyto alba	sicher brütend	G
Kiebitz	Vanellus vanellus	sicher brütend	U-

Erläuterung zu Tabelle 1:

MTB = Messtischblatt; EHZ (ATL) = Erhaltungszustand atlantisch biogeographische Region in NRW; **G** = günstig, **U** = ungünstig / unzureichend, **S** = ungünstig / schlecht; + = Trend positiv, - Trend negativ (LANUV 11/2015)

2.2 Beschreibung des Vorhabens und der vorhabenbedingten Wirkungen

Die Beschreibung des Vorhabens erfolgt mit dem Ziel, daraus die auf geschützte Arten möglicherweise wirkenden Faktoren ableiten zu können. Deshalb werden vor allem die raumwirksamen Inhalte des städtebaulichen Vorhabens herausgestellt und betrachtet.

Das Plangebiet wird für die zukünftige Bebauung komplett geräumt, so dass alle derzeitigen Strukturen, wie Gebäude und versiegelte Flächen wegfallen. Dies kann den Verlust von Lebensräumen planungsrelevanter Arten bewirken. Weitere Störwirkungen auf planungsrelevanten Arten, welche durch die bauliche Veränderung entstehen könnten, können ausgeschlossen werden.

Nachfolgend werden insbesondere folgende Wirkfaktoren betrachtet:

- Verlust von Einzel- und Zwischenquartieren für Fledermäuse durch die Entfernung von Gebäuden
- Verlust von Brutplätzen (Gebäudebrüter) durch die Entfernung von Gebäuden

2.3 Prognose artenschutzrechtlicher Konflikte

Mit der Ermittlung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten wird eine Abschätzung des Planungsraumes dahingehend vorgenommen, ob dieser insgesamt oder in Teilen Bedeutung für planungsrelevante Arten haben kann.

In einer **überschlägigen Betrachtung** wird nachfolgend dargelegt, inwieweit bei den aufgelisteten planungsrelevanten Arten / Artengruppen unter Zugrundelegung der in Kapitel 2.2 beschriebenen Wirkungen ein Konflikt mit artenschutzrechtlichen Vorschriften absehbar ist.

Hierzu wird ein Vorkommen der jeweiligen Arten / Artengruppen hinsichtlich ihrer Habitat- und Lebensraumsprüche beurteilt und die Wahrscheinlichkeit einer artenschutzrechtlichen Betroffenheit bei Realisierung des Vorhabens abgeschätzt.

Bestehen keine ernst zu nehmenden Hinweise für das Vorkommen einer Art / Artengruppe im Wirkungsbereich des Vorhabens, wird diese auch nicht näher untersucht. Die Gründe für den Ausschluss einer weitergehenden vertiefenden Prüfung (fehlende Sensibilität, Wirkungen nicht relevant) werden benannt.

Im Gegenzug werden jene planungsrelevanten Arten, für die eine Betroffenheit nicht auszuschließen ist, in einer vertiefenden Prüfung (Stufe II der artenschutzrechtlichen Prüfung) betrachtet.

2.4 Abschätzung der Betroffenheit planungsrelevanter Arten

Die Eignung des Plangebietes für planungsrelevante Arten wurde in einer Begehung erfasst und beurteilt. Hierbei wurden u.a. die Habitatausstattung, ebenso wie die Lage und Größe der Fläche sowie bestehende Nutzungseinflüsse betrachtet.

Die Begehung fand am Tage statt, bei der sämtliche Räume begangen und systematisch auf Spuren und Funde von Vögeln und Fledermäusen untersucht wurden. Außerdem wurden alle Außenwände auf potenzielle Verstecke, Nester und mögliche Spuren hin untersucht.

Ziel der Begehung war es auszuschließen, dass sich an oder in den Gebäuden dauerhafte Lebensstätten planungsrelevanter Arten befinden, oder dass diese Tiere bzw. deren Entwicklungsformen vorhabenbedingt betroffen sind, bzw. sein könnten. Im Blickpunkt stehen hierbei vor allem Vorkommen und Lebensstätten von „Gebäude bewohnenden Arten“, insbesondere Vögel und Fledermäuse.

Zudem wurde der Außenbereich (versiegelte Flächen, Krautsaum) auf Vorkommen oder geeignete Lebensräume von Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge und andere besonders geschützte Arten hin überprüft.

Bei den Kontrollen wurden insbesondere inspiziert:

Gebäude:

- Dach- (Attika) und Mauervorsprünge
- Mauernischen und -risse
- Dacheindeckungen
- Verkleidungen

Außenbereiche:

- Krautsaum

Die Kontrolle wurde am 28.10.2015 durch die Dipl.-Biologin Mona Siepmann durchgeführt. An diesem Tage herrschten gute Witterungs- und Lichtverhältnisse, so dass nicht nur eine gute Einsicht aller Außenbereiche möglich war, sondern auch die Innenräume relativ gut beleuchtet waren.

Ergänzend standen eine starke Taschenlampe für die Ausleuchtung Ecken, Schächten und Nischen sowie ein lichtstarkes Fernglas zur Beobachtung von Teilbereichen zur Verfügung.

Maßgebliche bzw. charakteristische Teile der Gebäude bzw. der Außenbereiche wurden durch Fotografien dokumentiert.

2.4.1 Amphibien

Für den Quadranten 4 des Messtischblatts 5106 – Kerpen sind die Arten **Kreuzkröte**, **Wechselkröte**, **Springfrosch** und **Kammolch** gemeldet. Für keine der genannten Arten sind geeignete Lebensräume im Bereich der Garagen und der versiegelten Fläche vorhanden. Zudem können Wanderungstrecken der Arten innerhalb des Vorhabebereichs ausgeschlossen werden.

→ Eine vertiefende Prüfung für diese Amphibienarten ist nicht erforderlich.

2.4.2 Reptilien

Im Quadranten des Messtischblatts ist das Vorkommen der **Zauneidechse** bekannt. Die vorliegenden Habitatstrukturen im Vorhabengebiet sind als Lebensraum für diese Art ungeeignet.

→ Eine vertiefende Prüfung für die Zauneidechse ist nicht erforderlich.

2.4.3 Schmetterlinge

Für den Quadranten des Messtischblatts ist ein Vorkommen des **Nachtkerzen-Schwärmers** aufgeführt. Geeignete Lebensräume mit zur Eiablage notwendigen Pflanzen sind im Vorhabengebiet nicht ausgebildet.

→ Eine vertiefende Prüfung für diese Libellenarten ist nicht erforderlich.

2.4.4 Säugetiere

Im Quadranten des Messtischblatts sind die Fledermausarten **Wasserfledermaus**, **Großes Mausohr**, **Fransenfledermaus**, **Großer Abendsegler**, **Rauhautfledermaus** und **Zwergfledermaus** gemeldet.

Die **Wasserfledermaus** lebt als typische Waldfledermaus in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Gewässer- und Waldanteil. Sowohl Sommerquartiere als auch Wochenstuben befinden sich fast ausschließlich in Baumhöhlen. Die Männchen suchen tagsüber Baumquartiere, Bachverrohrungen, Tunnel oder Stollen auf. Als Winterquartiere dienen vor allem großräumige Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller.

Die **Fransenfledermaus** lebt in Laubwäldern und sucht zur Jagd strukturierte, halboffene Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern auf. Die Wochenstuben befinden sich in Baumquartieren sowie Nistkästen. Zum Teil werden auch Dachstühle und Viehställe genutzt. Bei der Fransenfledermaus handelt es sich um einen typischen Felsüberwinterer. Sie nutzt Spaltenquartiere in Brunnen, Eiskellern, Stollen und Höhlen.

Der **Große Abendsegler** ist eine „typische Waldart“ und bezieht seine Sommer- und Winterquartiere vor allem in Baumhöhlen von Wäldern und Parklandschaften. Nur selten werden Spaltenquartiere an Gebäuden, Felsen oder Brücken als Winterquartiere genutzt. Seine Jagdgebiete befinden sich in offenen Lebensräumen über Wasserflächen, Waldgebieten oder landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Das Vorhabengebiet bietet Wasser- und Fransenfledermaus sowie Großer Abendsegler weder Quartiere noch dient es als Nahrungshabitat. Auch Flugruten werden vorhabenbedingt nicht beeinträchtigt.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Fledermausarten ist nicht erforderlich.**

Das **Große Mausohr** ist eine Gebäudefledermaus. Die Art lebt in strukturreichen Landschaften mit einem hohen Wald- und Gewässeranteil. Zur Jagd sucht sie geschlossene Waldgebiete, seltener auch Grünlandbereiche auf. Die Wochenstuben sind auf warmen, geräumigen Dachböden von Kirchen, Schlössern und anderen großen Gebäuden zu finden, wobei die Standorte störungsfrei und ohne Zugluft sein müssen. Die Männchen suchen ebenfalls Dachböden, aber auch Gebäudespalten, Baumhöhlen oder Fledermauskästen auf. Die Winterquartiere des großen Mausohrs befinden sich in Höhlen, Stollen, Eiskellern oder vergleichbaren Lokalitäten.

Die **Rauhautfledermaus** ist eine typische Waldfledermaus, welche in der strukturierten Landschaft mit hohem Wald- und Gewässeranteil zu finden ist. Insektenreiche Waldränder, Gewässerufer und Feuchtgebiete in Wäldern werden bevorzugt aufgesucht. Als Sommer- und Paarungsquartiere dienen meist Spaltenverstecke an Bäumen. Daneben werden auch Baumhöhlen, Fledermauskästen, Jagdkanzeln und seltener auch Holzstapel oder walddnahe Gebäudequartiere genutzt. Als Winterquartiere werden überirdische Spaltenquartiere und Hohlräume an Bäumen und Gebäuden aufgesucht. Die Winterquartiere der Art liegen hauptsächlich außerhalb von NRW.

Die **Zwergfledermaus** ist eine typische Gebäudefledermaus. Sie kommt in strukturierten Landschaften unter anderem in Siedlungsbereichen als Kulturfolger vor. Sie bezieht als Sommerquartiere und Wochenstuben fast ausschließlich Spaltenverstecke an und in Gebäuden. Als Winterquartiere werden Gebäude, aber auch natürliche Spalten in Felsen genutzt. Neben Gewässer, Kleingehölze und lockere Laub- und Mischwäldern werden innerhalb von Siedlungsbereichen auch parkartige Gehölzbestände und Straßenlaternen als Jagdhabitats aufgesucht.

Da es durch das Vorhaben zum Verlust von Gebäudestrukturen (Garagen) kommt, ist grundsätzlich ein Verlust von Quartieren für die aufgeführten Fledermäuse möglich. Die im Vorha-

bengebiet vorhandenen Gebäude weisen jedoch insgesamt keine besondere Eignung als Quartiere auf.

Der Garagenkomplex weist von außen keine Risse und Spalten auf, die als Quartiere dienen könnten oder einen Zugang zum Inneren des Gebäudes ermöglichen. Die Flügelfenster der Glasbausteinfenster stellen jedoch temporär einen solchen Zugang dar.

Bei der Begehung und Kontrolle der Innenräume konnten insgesamt keine Quartiere festgestellt werden. Zudem waren keine Spuren einer Nutzung (Kratzspuren, Kot- und Urinspuren, Nahrungsüberreste in Form von Insektenflügeln etc.) erkennbar. Die regelmäßige Nutzung der Garagen durch den Menschen stellt zudem ein hohes Störpotenzial dar. Dies gilt insbesondere für den mit einer Wandverkleidung versehenen Raum, welcher regelmäßig als Büro bzw. Aufenthaltsraum genutzt wird. Eine Nutzung des Garagenkomplexes als Quartierstandort kann daher ausgeschlossen werden.

Das Vorhabengebiet stellt für die aufgeführten Fledermausarten kein besonders geeignetes Jagdhabitat dar. Zudem kann vorhabenbedingt eine Beeinträchtigung von Flugrouten ausgeschlossen werden.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Fledermausarten ist nicht erforderlich.**

2.4.5 Vögel

Im Vorhabengebiet ist ein Vorkommen vieler planungsrelevante Vögel aufgrund der ausgebildeten Biotopstruktur auszuschließen.

Grundsätzlich besteht keine Eignung für Arten, die ausschließlich in Wäldern, Feldgehölzen, Feuchtgebieten, Halboffen- und offenen Kulturlandschaften oder an Flüssen, Bächen oder Seen auftreten. Ein Vorkommen der Arten **Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Wiesensepieper, Baumsepieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Flussregenpfeifer, Wachtel, Kuckuck, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauammer, Baumfalke, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Kormoran, Waldlaubsänger, Grauspecht, Wasserralle, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz** und **Kiebitz** kann daher für das Vorhabengebiet ausgeschlossen werden.

Auch für die Greifvogelarten **Habicht, Sperber, Mäusebussard** und **Turmfalke** bietet das Vorhabengebiet keine geeigneten Brutplätze. Die Arten können das Vorhabengebiet im Zuge von Jagdflügen überfliegen (großräumige Jagdhabitats der Arten). Eine Beeinträchtigung, Störung oder Gefährdung ergibt sich durch die geplante Nutzungsänderung nicht.

Die **Schleiereule** ist ein Gebäudebrüter und nutzt störungsarme, dunkle, geräumige Nischen in Gebäuden. Im Bereich des Vorhabens sind keine geeigneten Neststandorte für die Eulenarten vorhanden. Für Schleiereulen, welche potenziell im weiteren Umfeld des Vorhabens brüten, ergibt sich durch die Nutzungsänderung ebenfalls keine Beeinträchtigung, Störung oder Gefährdung.

Für das Messtischblatt sind die in bzw. an Gebäude brütenden Arten **Mehl- und Rauchschnalbe** bekannt. Typische Brutplätze befinden sich an frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäude in Dörfern und Städten bzw. in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) in ländlichen Siedlungsbereichen.

Die Garagen des Vorhabengebiets weisen kaum Eignung als Neststandorte für diese beiden Schwalbenarten auf. Zudem konnten bei der Begehung des Vorhabengebiets keine Vor-

kommen der Arten, deren Nester noch Spuren einer früheren Nutzung festgestellt werden. Daher kann eine vorhabenbedingte Betroffenheit der beiden Arten ausgeschlossen werden.

→ **Eine vertiefende Prüfung für die aufgeführten Vogelarten ist nicht erforderlich.**

2.5 Einschätzung der Betroffenheit

Aus der Gegenüberstellung der artspezifischen Lebensraumansprüche und der gegenwärtigen Habitatausstattung des Vorhabengebiets resultiert, dass bei allen, der für den Quadranten bekannten planungsrelevanten Arten entweder aufgrund des Fehlens geeigneter Habitate oder fehlender Beeinträchtigungen, eine artenschutzrechtliche Betroffenheit durch die Umsetzung des Vorhabens aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden kann.

Falls vorhabenbedingt Gehölze der angrenzenden Gärten entfernt werden müssen, muss einer Zerstörung belegter Nester von „Allerweltsarten“ und somit einem ggf. eintretendem Tötungstatbestand, insbesondere von Jungvögel und Eiern in ihren Nestern durch eine Baufeldräumung außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeiten entgegengewirkt werden.

Verstöße gegen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 i.V.m. § 45 Abs. 7 BNatSchG (Zugriffsverbote) können zum gegenwärtigen Zeitpunkt aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden.

3 Literatur und Quellen

- BOYE, DIETZ & WEBER (1999): Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland. BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (HRSG.). BfN-Schriftenvertrieb im Landwirtschaftsverlag. Münster.
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70 (1), Bonn.
- BUNDESFORSCHUNGSANSTALT FÜR LANDESKUNDE UND RAUMORDNUNG (Hrsg.): Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 122 / 123 Köln-Aachen. Bonn-Bad Godesberg 1978
- DOERPINGHAUS, EICHEN, GUNNEMANN, LEOPOLD, NEUKIRCHEN, PETERMANN, SCHRÖDER (2005): Methoden zur Erfassung von Arten der Anhänge IV und V der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie. BfN-Schriftenreihe „Angewandte Landschaftsökologie“, Heft 20, Bonn.
- FELDMANN, R., R. HUTTERER & H. VIERHAUS (1999): Rote Liste der gefährdeten Säugetiere in Nordrhein-Westfalen. – In: LÖBF/LAfAO NRW (Hrsg.): Rote Liste der gefährdeten Pflanzen und Tiere in Nordrhein-Westfalen. - LÖBF-Schr.R. 17, S. 307-324.
- KIEL (2005): Artenschutz in Fachplanungen. Anmerkungen zu planungsrelevanten Arten und fachlichen Prüfschritten. LÖBF-Mitteilungen 1/05.
- KÜHNEL, GEIGER, LAUFER, PODLOUCKY, SCHLÜPMANN (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Lurche (Amphibia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 259-288. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 1/05, S. 12-17. http://www.natura2000.munlv.nrw.de/streng_gesch_arten/default.htm.
- LANDESANSTALT FÜR ÖKOLOGIE, BODENORDNUNG UND FORSTEN NRW / MINISTERIUM FÜR UMWELT, NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (LÖBF): LÖBF-Mitteilungen Nr. 4/05, S. 39-49
- LANA - LÄNDERARBEITSGEMEINSCHAFT NATURSCHUTZ, LANDSCHAFTSPFLEGE UND ERHOLUNG (2009): Hinweise zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzrecht. StA Arten- und Biotopschutz.
- MEINIG, BOYE, HUTTERER (2008): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 115-153. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zu Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd. Erl. Düsseldorf.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT UND NATURSCHUTZ, LANDWIRTSCHAFT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. Düsseldorf.

MINISTERIUM FÜR WIRTSCHAFT, ENERGIE, BAUEN, WOHNEN UND VERKEHR NRW, MINISTERIUM FÜR KLIMASCHUTZ, UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. Düsseldorf.

SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Lurche – Amphibia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen

SCHLÜPMANN, GEIGER, KRONSHAGE, MUTZ (2010): Rote Liste und Artenverzeichnis der Kriechtiere – Reptilia – in Nordrhein-Westfalen. 4. Fassung, Stand Dezember 2010. Unter Mitarbeit des AK Amphibien und Reptilien in NRW. LANUV, Recklinghausen

SÜDBECK, BAUER, BOSCHERT, BOYE, KNIEF (2007): Rote Liste und Gesamtartenliste der Brutvögel (Aves) Deutschlands. Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1) 2009, S. 159-227. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

SIMON, HÜTTENBÜGEL & SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten. Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 76. Bundesamt für Naturschutz, Bonn.

Anlage 1

Artenschutzrechtliche Prüfprotokolle (Art-für-Art-Protokolle)

Formular A: Angaben zum Plan

Protokoll der Artenschutzprüfung (ASP) - Gesamtprotokoll

A.) Antragsteller (Angaben zum Plan/Vorhaben)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung)

Bonner Straße 41-41a, Erfstadt

Plan-/Vorhabenträger (Name)

Antragstellung (Datum)

Die Vorhabenfläche befindet in der Ortslage Erfstadt-Lechenich an der Bonner Straße 41-41a. Es handelt es sich um einen mit Garagen bebauten Bereich sowie versiegelte Flächen, welche als Parkplatz bzw. Zufahrt dienen. Zukünftig ist die Errichtung eines Gebäudes geplant, welches im Zuge des Hotelbetriebs des „Haus Germania“ genutzt werden soll.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum / Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden?

ja

nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokolle“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)?

ja

nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmende Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Amphibien: Kreuzkröte, Wechselkröte, Springfrosch, Kammmolch

Reptilien: Zauneidechse

Schmetterlinge: Nachtkerzen-Schwärmer

Säugetiere: Wasserfledermaus, Großes Mausohr, Fransenfledermaus, Großer Abendsegler, Flughörnchen, Zwergfledermaus

Vögel: Habicht, Sperber, Teichrohrsänger, Feldlerche, Eisvogel, Wiesenpieper, Baumpieper, Graureiher, Waldohreule, Steinkauz, Mäusebussard, Flussregenpfeifer, Wachtel, Kuckuck, Mehlschwalbe, Mittelspecht, Kleinspecht, Grauammer, Baumfalke, Turmfalke, Rauchschnalbe, Feldschwirl, Nachtigall, Pirol, Rebhuhn, Wespenbussard, Kormoran, Waldlaubsänger, Grauspecht, Wasserralle, Waldschnepfe, Turteltaube, Waldkauz, Schleiereule, Kiebitz

Stufe III:

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

1. Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ja nein
2. Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ja nein
3. Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-AnhangIV-Arten günstig bleiben? ja nein